



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 16.07.2025  
Sachb.: Mag. Klemens Kummer  
Tel.: +43 57 600-2329  
Fax: +43 2682-2899  
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

**Zahl:** 2025-004.039-1/25  
**OE:** A2-HWA-RAB  
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)  
**Betreff:** PV-FFA Neusiedl-Weiden - Genehmigungsbescheid

## Bescheid

Über den Antrag der WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Neusiedl-Weiden ergeht folgender

### Spruch

#### I.

Den Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, sowie auf Erteilung einer Bewilligung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der **Photovoltaik-Freiflächenanlage Neusiedl-Weiden** samt Nebenanlagen auf einer Gesamtfläche von rund 111 ha, bestehend aus insgesamt 191.940 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 117,62 MWp, auf den Grundstücken Nr. 7652, 7653, 7654/1, 7654/2, 7655, 7656, 7657, 7666, 7667, 7668, 7669, 7670, 7671, 7672, 7673, 7674, 7675, 7676, 7677, 7678, 7685, 7686, 7687, 7688, 7765, 7766, 7767, 7768, 7769, 7770, 7771, 7772, 7773, 7780, 7781, 7782, 7783, 7784, 7785 und 7684 der KG Neusiedl am See sowie den Grundstücken Nr. 5853, 5854, 5920, 5921, 5922, 5923, 5924, 5925, 5926, 5927, 5928, 5929, 5930, 5980, 5981, 5982, 5983, 5984, 5985, 5986, 5987, 5988, 5989, 6030, 6032, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213 und 6214 der KG Weiden am See, wird stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

## II.

- A) Die mit Schreiben vom 13.06.2025 eingebrachte Einwendung von Frau Mag. Dorothea Hareter, Heideweg 2, 7121 Weiden am See, wird als unzulässig zurückgewiesen.
- B) Die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025 von Herrn Klaus Fuhrmann, Schulzeile 19, 7121 Weiden am See, erhobene Einwendung hinsichtlich Beeinträchtigung seines Bewirtschaftungsrecht wird als unbegründet abgewiesen.

Die ebendort erhobene Einwendung von Herrn Klaus Fuhrmann betreffend erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der Anlage wird als unzulässig zurückgewiesen.

## III.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idGF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

## IV.

Für die mündliche Verhandlung am 16.06.2025, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 4 angefangene halbe Stunden teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idGF, eine Kommissionsgebühr von EUR 65,60 zu entrichten.

## V.

Durch die Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Netz im Ausmaß von jährlich ca. 136 GWh leistet die gegenständliche PV-Freiflächenanlage einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele und dient damit Zwecken der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Strom iSd § 5 Abs. 1 Z 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 (Bgl. GVG 2007).

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 01.00-01 Inhaltsverzeichnis
- A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
- B.01.00-01 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen
- B.02.00-00 Übersichtslageplan [A3]
- B.03.00-01 Belegungsplan [A0]
- B.04.00-00 Schema Anlagenschnitt Tracker [A3]
- B.04.01-00 Schema Anlagenschnitt Starr [A3]
- B.05.00-00 Verzeichnis berührter Anlagen und Rechte Dritter
- B.06.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
- C.01.00-00 Netzberechnung
- C.02.00-00 Geotechnischer Bericht
- C.03.00-00 Berechnungsprotokoll Blendung und Sichtbarkeitsanalyse
- D.01.00-00 Datenblatt Trägersystem – Tracker
- D.01.01-00 Datenblatt Trägersystem - Starre Anlage
- D.02.00-00 Datenblatt PV Modul – Tracker
- D.02.01-00 Datenblatt PV Modul – Starr
- D.03.00-00 Datenblatt Kabel

- D.04.00-00 Datenblatt String Combiner Box (SCB)
  - D.05.00-00 Datenblatt Stringwechselrichter
  - D.05.01-00 Datenblatt Zentralwechselrichter
  - D.06.00-00 Datenblatt Smart Transformer Station
  - D.07.00-00 Technische Beschreibung Anlagencontainer
  - D.08.00-00 Schnittstelle Maschinenbau – Hochbau
  - D.09.00-00 Konformitätserklärung zaunlose Anlage Tracker
  - D.10.00-00 Zusatz Maschinenbau – Personenschutz
  - D.11.00-00 Konformitätserklärung gem. EG-Maschinenrichtlinie
- 
- 01.00-02 Inhaltsverzeichnis
  - 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung
  - 03.00-01 Projektbeschreibung
  - 04.00-00 Übersichtslageplan [A3]
  - 05.00-01 Belegungsplan [A0]
  - 06.00-00 Visualisierung des Vorhabens
  - 07.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild
  - 08.00-00 Sichtbarkeitsanalyse
  - 09.00-01 Fachbeitrag Naturschutz
  - 09.01-00 Maßnahmenplan Naturschutz

## Anlagenbeschreibung:

Die Antragstellerin, die WindPV Operation GmbH, beabsichtigt auf den oben angeführten Grundstücken der KG Neusiedl am See bzw. der KG Weiden am See die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage (PV-Freiflächenanlage Neusiedl-Weiden) mit einer Gesamtmodulleistung DC von 117,62 MWp.

Die Module werden zum Teil auf starren, zum Teil auf beweglichen, einachsigen nachgeführten Unterkonstruktionen (Trackern) montiert. Beim Anlagenteil mit starrer Unterkonstruktion kommen 36.720 Module à 540 Wp auf einer Projektfläche von 19 ha zum Einsatz (s.u. Abbildung 1, blau dargestellt), beim Anlagenteil mit Nachführsystem (Tracker; rosa dargestellt in Abbildung 1) 155.220 Module à 630 Wp auf 92 ha. Die Flächen zwischen den Tracker-Reihen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet, dieser Anlagenteil ist als Agri-PV-Anlage geplant.

Insgesamt wird von einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 136 GWh Strom ausgegangen, welcher zur Gänze in das öffentliche Netz eingespeist wird (Volleinspeiser) und rechnerisch 36.000 Haushalte pro Jahr versorgen kann.

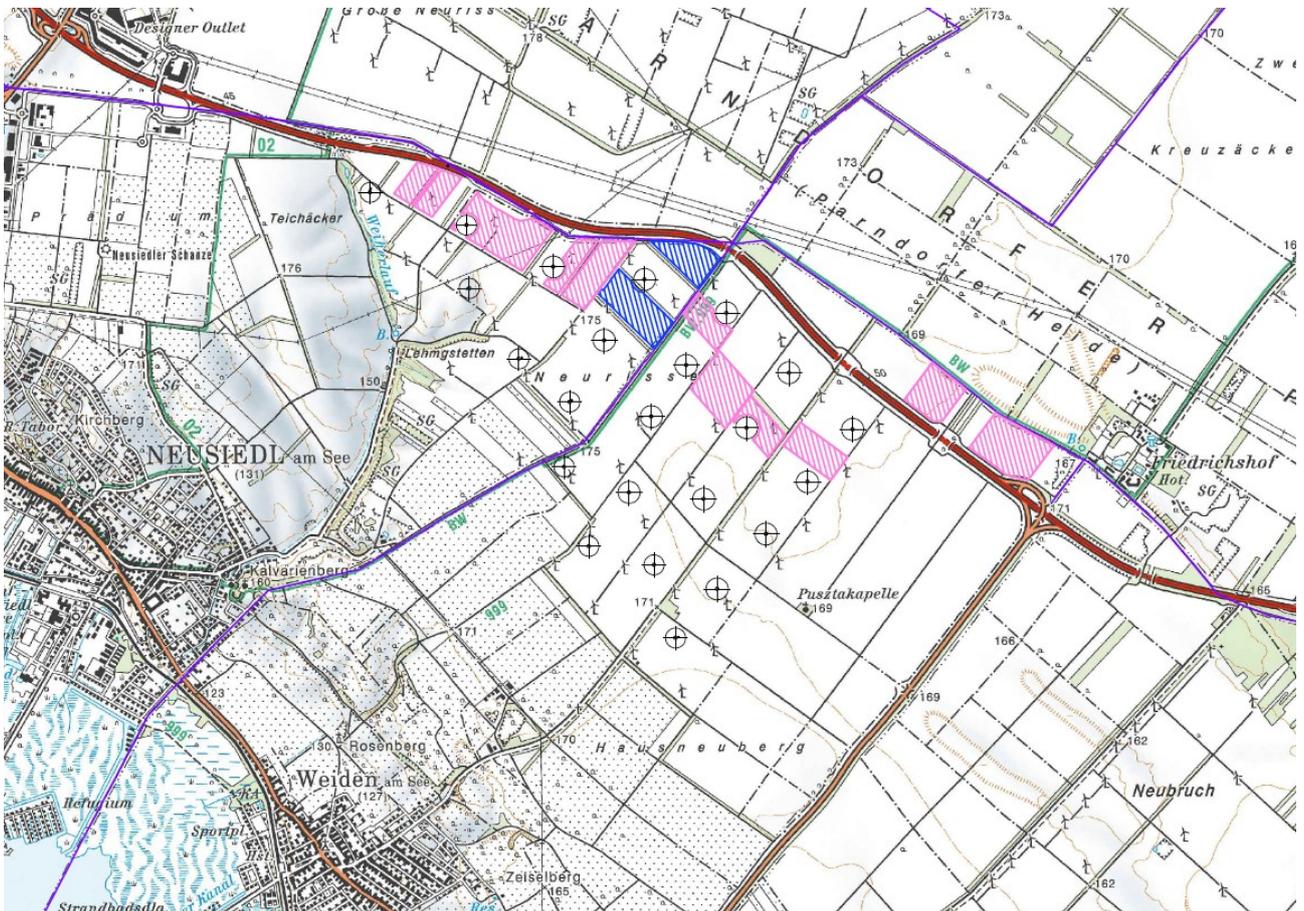


Abbildung 1 - Ausschnitt aus Dokument „B.02.00-00 Übersichtslageplan [A3]“ aus den Einreichunterlagen

## Technische Beschreibung

Geltende Normen und Vorschriften für den Betrieb der PV-Anlage:

Die Errichtung und der Betrieb der PV-Anlage erfolgt nach Stand der Technik. Es werden die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke in ihrer gültigen Fassung eingehalten, insbesondere sind dies:

- OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 (speziell Teil 7-712 PV-Anlagen)
- OVE E 8120:2017-07-01
- OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet):2014-10-01

Weiters werden für den Betrieb der PV-Anlage auch folgende Normen und Vorschriften beachtet:

- Dokumentation der Erstprüfung und der wiederkehrenden Prüfungen nach Vorlage der OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Teil 6
- Erstellung eines Anlagenbuches gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Teil 1 (ein Prüfbefund wird dem Anlagenbuch beigelegt, in diesem sind auch die elektrischen Schutzmaßnahmen der Anlage angeführt)
- Die Anlagendokumentation wird ebenso ein einpoliges Übersichtsschaltbild enthalten, aus dem die Verschaltung der Module hervorgeht. Der Netzzutrittsvertrag wird der Anlagendokumentation ebenso beigelegt.
- Kennzeichnung der Anlage und Dokumentation der Leitungsführung gemäß OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01
- Zutreffende verbindlich genannte Normen der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020

Montagesystem und Modulanordnung:

-) Einachsrig nachgeführtes System – Tracker

Beim Anlagenteil mit dem Nachführsystem kommen 155.220 bifaziale Module des Herstellers JA SOLAR, Modell AM72D42-630/LB, mit einer Spitzenleistung von je 630 Wp zum Einsatz.

Für die Unterkonstruktion wird ein System der Firma Schletter eingesetzt oder ein System mit vergleichbaren Spezifikationen hinsichtlich Aufbau, Material und Betriebssicherheit.

Bei dieser Ost-West ausgerichteten Aufständigung folgen die Module mit Hilfe einer motorisierten Halterung dem Sonnenstand, um optimalen Ertrag zu generieren. An der Drehachse sind in einem regelmäßigen Abstand Zahnräder befestigt, die wiederum an zwei Punkten der Querprofile befestigt sind. An diesen Querprofilen sind ebenfalls die Module fixiert. Für die Nachführung kommt ein netzgekoppelter 24 V (DC) Motor zum Einsatz.

Die Nordost-Südwest verlaufenden Achsen werden mit einem Abstand von 8 m aufgestellt (Achse zu Achse). Die Module schwenken insgesamt in einem Winkel von bis zu 120° ( $\pm 60^\circ$  - Standardbetrieb) und variieren dementsprechend in der Höhe (Unterkante und Oberkante über Geländeoberkante [üGOK]). Die Unterkonstruktion besteht aus bandverzinkten Stahlprofilen sowie Aluminiumprofilen und wird schonend mittels Rammverfahren in die Erde getrieben.

---) Standardbetrieb (bis zu  $\pm 60^\circ$ ):

Die Moduloberkante beträgt max. rd. 5 m üGOK. Die Module schwenken über den Tagesverlauf und folgen dem Sonnenstand. Die Modulunterkante befindet sich in der max. Auslenkung mind. 1 m üGOK.

---) Bewirtschaftungsbetrieb (bis zu  $\pm 78^\circ$ ):

Im Bewirtschaftungsmodus schwenken die Module in die maximale Position von bis zu  $\pm 78^\circ$  und verharren dort, bis die Bewirtschaftung beendet ist. Die Moduloberkante beträgt hier max. rd. 5 m üGOK. Die Modulunterkante befindet sich in der max. Auslenkung unter rd. 0,5 m üGOK. Dieser Modus erfolgt ausschließlich für die Bewirtschaftung und nur temporär.

#### -) Starres System

Beim starren Anlagenteil kommen 36.720 Module bifaziale Module des Herstellers Risen, Modell RSM110-8-540BMDG, mit einer Spitzenleistung von je 540 Wp zum Einsatz.

Die Module werden mittels einer starren Unterkonstruktion aufgeständert. Die senkrechten Pfosten der Unterkonstruktion werden dafür mittels einer Ramme schonend in den Boden eingetrieben und können jederzeit rückstandslos entfernt werden. Die Länge und Einrammtiefe der Pfosten richtet sich nach den statischen Erfordernissen, welche vor Baubeginn ermittelt werden (mittels Ausziehversuchen vor Ort).

Die Module werden an den Quer- und Verbindungsstreben der Modultische befestigt, es werden 2 Module hochkant übereinander montiert. Die Gangbreite zwischen den Modulen beträgt 4,5 m.

#### Wechselrichter:

Für die Umwandlung des von den PV-Modulen erzeugten Gleichstromes in netzüblichen Wechselstrom wird ein Wechselrichter benötigt. Zum Einsatz kommen Stringwechselrichter des Typs SUN2000-330KTL-H1 von Huawei und Zentralwechselrichter von SMA Solar Technology.

#### Smart Transformer Station für Stringwechselrichter:

Die Smart Transformer Station von Huawei ist eine Kompaktstation in Containerausführung und beinhaltet Niederspannungsverteilung, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage. Die Station ist im Containerformat ausgeführt (20' HC ISO Container) und wird als schlüsselfertige Trafostation geliefert. Die Smart Transformer Station wird in einem Umkreis von 5 m eingezäunt. Zum Einsatz kommen 3 verschiedene Ausführungen (JUPITER-3000K-H1, JUPITER-6000K-H1, JUPITER-9000K-H1).

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Transformatoren geschaltet, die die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandelt. Die Wechselrichter werden auf der Niederspannungsseite der Smart Transformer Station angeschlossen. Der Transformator wandelt die Niederspannung der Wechselrichter in die Mittelspannung des Verteilnetzes um.

#### Middle Voltage Power Station für Zentralwechselrichter (MVPS):

Die MVPS ist eine Kompaktstation in Containerausführung mit jeweils zusammenhängenden Zentralwechselrichter, Transformator und einer Mittelspannungsschaltanlage. Die Transformatoren stehen zwischen Zentralwechselrichter und Mittelspannungsschaltanlage auf der MVPS.

#### DC-Verkabelung:

Die PV-Module werden mittels an den Modulen vormontierten, witterungsbeständigen Anschlussboxen zusammengeschlossen. Die einzelnen DC-Stringleitungen verlaufen dann unterhalb der PV-Module und werden in dafür vorgesehenen witterungsbeständigen Kabeltragsystemen/Kabelrinnen und/oder werden mittels Kabelkünetten bis zu den String Combiner Boxen geführt, von der String Combiner Box werden die gesammelten Strings zu den Wechselrichtern geführt und dort angeschlossen. Die DC-Kabel bei den Anschlussboxen werden an der Steckverbindung derart installiert, dass sie ohne Hilfsmittel (Werkzeug) nicht gelöst werden können oder alternativ werden Steckverbindungen lückenlos in entsprechend verschlossenen Verrohrungen/Kabelkanälen geführt.

Die DC-Steckverbindungen der Kabel von Typ „Photovoltaik-Steckverbinder - PV-C1M-C-HSG – 1050770“ der Firma Phoenix weisen ebenfalls eine Bemessungsspannung von 1.500 V auf.

Im starren Anlagenteil werden max. 36 Module zu einem String verschalten, weiters werden max. 208 Strings in einem Wechselrichter verschalten. Pro MPP-Tracker werden max. 208 Strings angeschlossen. Die Leerlaufspannung beträgt max. 1.492,55 V.

Bei den Trackern werden max. 26 Module zu einem String verschalten, weiters werden max. 22 Strings in einem Wechselrichter verschalten. Pro MPP-Tracker werden max. 4 Strings angeschlossen. Die Leerlaufspannung beträgt max. 1.498,30 V.

#### AC-Verkabelung:

Die Ausgangskabel der Wechselrichter (AC-Seite) werden in Kabelkünetten (Erdkabel) zu den Trafostationen geführt und dort auf der NS-Verteilung angeschlossen. Die Trafostationen werden auf der Mittelspannungsebene ebenfalls mit Erdkabel miteinander verschalten. Von der jeweils letzten MS-Schaltanlage eines Erzeugungsstrangs erfolgt die Fortleitung der elektrischen Energie zum Netzanschlusspunkt bzw. zur Knotenstation bei Wind-PV-Hybrid-Betrieb.

Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01. Die Dimensionierung der Querschnitte erfolgt nach maximaler thermischer Belastung ggf. bei maximaler Scheinleistung unter Beachtung der jeweiligen Verlegungsfaktoren bzw. ggf. unter Berücksichtigung der maximalen Spannungsanhebung.

#### Kommunikationskabel & Datenaustausch:

Zur Kommunikation und Überwachung der Anlage werden die einzelnen Anlagenteile miteinander verbunden und an verschiedenen Stellen an Überwachungs- und Datenaustauschgeräte angeschlossen. Es werden Kommunikations- und Überwachungsgeräte installiert. Parallel zur AC-Kabelableitung werden in einem eigenen Leerrohr Datenkabel (Lichtwellenleiter) verlegt, welche die Kommunikation zwischen dem Netz und der PV-Anlage sicherstellen. Des Weiteren werden die Anlagenteile, die im Netzparallelbetrieb laufen, im Umspannwerk Zurndorf an das Internet angeschlossen, damit die Verbindung zur Betriebsüberwachungszentrale sichergestellt ist. Sollte der Netzbetreiber eine Fernwirkleinrichtung für dynamische Netzeinstellungsvorgaben fordern, so ist dafür ein Datenleiter vorgesehen, der bis zu dem Solarparkrechner (Übergeordneter Anlagenparkrechner) geführt werden kann. Für den Betrieb der Wind-PV-Hybrid-Anlage wird zusätzlich ein Hybridparkrechner vorgesehen.

#### Elektrische Schutzeinrichtungen:

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 sowie TOR Erzeuger
- DC-Trennschalter
- Überspannungsschutz sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Schutzmaßnahme Nullung (AC-Seite) (nach Freigabe des Netzbetreibers)
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter
- Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt sein.

#### Automatische Netztrenneinrichtung (ENS):

Unabhängig von der Schaltstelle, die für den Netzbetreiber jederzeit zugänglich sein muss, braucht eine Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb eine automatische Netztrenneinrichtung.

Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkupplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkupplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkupplungsschutz steuert die Entkupplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. gem. TOR Erzeuger zu wählen. Es kommen Schutzrelais der Firma Compact Electric Typ CDMRE 100 oder technisch gleichwertige Produkte zum Einsatz. Um die erforderliche Betriebsspannung des Gerätes zu gewährleisten, werden Spannungswandler eingesetzt. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01.

#### Blitzschutz und Potenzialausgleich

Ein getrennter Blitzschutz über Fangstangen ist aus Risikogesichtspunkten nicht notwendig, sofern der interne Blitzschutz ausreichend ausgelegt wird. Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen werden sowohl DC- als auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden. Die Niederspannungshauptverteiler in den MVPS werden ebenfalls mit Überspannungsableitern ausgestattet.

Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher mittels einem 10 mm starken NIRO-Draht, welcher im Erdreich verlegt wird, verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starkem NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird. Die Erdungsanlage wird gemäß OVE E 8014 (2019) und OVE E 8383 (2000) ausgeführt.

#### Sonstige Einrichtungen

Auf den befestigten Logistikflächen werden 2 Lagercontainer aufgestellt. Die Container (40') mit den Maßen 12.192 x 2.438 x 2.591 (L x B x H in mm) und einer Rauminnenhöhe von 2.500 mm werden auf einem festen Untergrund mit Fundament gem. Herstellerangaben errichtet. Der Container dient als Lager für Ersatzteile, es werden jedenfalls inerte Stoffe gelagert. Die Logistikflächen sind zudem für die Zwischenlagerung von Bauteilen und Baustellenequipment vorgesehen.

Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant.

#### Bewirtschaftung der Flächen:

##### Tracker-Anlagenteil

Der nachgeführte Tracker-Teil ist als Agri-PV-Anlage geplant, d.h. die Flächen zwischen den Trackerreihen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Durch die gewählte Belegung können entsprechende Gerätschaften und Werkzeuge für den landwirtschaftlichen Nutzen eingesetzt werden. Hierfür kommen im Vorfeld abgestimmte, geeignete Gerätschaften zum Einsatz, die nur durch unterwiesenes / geschultes Personal in Zusammenhang mit PV-Anlagen bedient werden dürfen. Externe Personen, die Wartungsarbeiten an der Anlage vornehmen, werden im Vorfeld auf das richtige Verhalten eingeschult. Eine Bewirtschaftung der PV-Flächen durch ungeschultes / nicht unterwiesenes Personal ist nicht vorgesehen. Durch entsprechende Unterweisungen / Schulungen wird das Personal auf verbleibende mögliche Verletzungsgefahren durch Befestigungselemente (z.B. scharfe Kanten) hingewiesen.

Zu den benachbarten Flächen (mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung) stellt sich die Situation wie folgt dar: Wenn die benachbarten Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, werden die Module in einer Mindestentfernung von 4,0 m errichtet. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Anlage durch benachbarte Bewirtschaftung geschädigt wird.

##### Starrer Anlagenteil

Die Flächen zwischen den Modulreihen werden extensiv bewirtschaftet. Es erfolgen Pflegeschnitte, um den Bewuchs über die Module zu verhindern.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

### **Auflagen:**

#### **Fachbereich Elektrotechnik**

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander derart verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.

### **Fachbereich Maschinenbau**

1. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.
2. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

### **Hinweis:**

Falls die Nicht-Einzäunung der gegenständlichen Anlage vom Hersteller des Systems zur Nachführung (Trackingsystem) an etwaige Bedingungen (z.B. Montage eines Eingriffsschutzes) geknüpft ist, sind diese allenfalls einzuhalten. Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

## **Fachbereich Hochbau**

1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
  - Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sowie sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
  - Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
  - Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

### **Hinweis:**

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

## **Fachbereich Brandschutz**

1. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
2. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B.: pflügen).

3. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 oder A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten) zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.
4. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
5. Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.
6. Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. Generatoranschlusskästen ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können bzw. so auszuführen, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.
7. Die internen Fahrflächen für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
8. Die Fahrgewegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
9. In einem definierten Bereich in Angriffsebene der Feuerwehr ist eine zentrale, manuelle Auslöseeinrichtung für den Bewirtschaftungsmodus anzubringen, welche auf die Freiflächenanlage (auf die jeweilige Teilfläche) wirkt.
10. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen, auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.
11. Errichten unterschiedliche Eigentümer bzw. Betreiber PV-Freiflächenanlagen, welche im örtlichen Zusammenhang stehen, sind sämtliche Anlagen in einer zusammenhängenden Plandarstellung darzustellen.
12. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
13. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selbst mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selbst mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
14. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender

Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [(z.B.: C30)].

15. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.

### **Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik**

1. Einhaltung der Vorgabe gemäß PV-Eignungszonen-Verordnung zur Schaffung sowie Erhaltung und Verbesserung bestehender Gehölzstrukturen entlang der A4 – Ost- Autobahn (sämtliche Sichtschutzmaßnahmen durch Gehölze können auch als Sichtschutzzäune, Mauern o.Ä. ausgeführt werden). Die Abschattungen sind bis zu einer solchen Höhe zu errichten, dass keine Sichtverbindung zwischen dem jeweils höchsten Punkt der PV-Module und dem jeweils höchsten Sichtpunkt auf der A4 Ostautobahn (2,5 m über der Fahrbahn) besteht.
2. Die Einhaltung der Maßnahmen gemäß Pkt. 1 ist durch eine Dokumentation zu bestätigen.

### **Fachbereich Naturschutz**

#### **Bauphase**

1. Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung  
Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden (Errichtung von PV-Modulen, sämtliche Kabelverlegungsarbeiten etc.) sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren (z.B. Ährenmaus, Feldhamster, Ziesel, Steppeniltis, Kiebitz, Bodenbrüter ...) und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März – Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.
3. Maßnahmen Ährenmaus, Feldhamster und Ziesel  
Vorgabe von Bauzeitbeschränkungen für festgestellte Schutzgüter: Erdarbeiten im Bereich der Baue von Feldhamster inkl. eines 20 m Puffers um die Eingänge sind außerhalb der Ruheperiode (September – Mitte März) vorzunehmen. Um Bereiche von im Winter festgestellten Ährenmausvorrathügeln (10 m Umfeld um den Hügel) sind bis Mitte des darauffolgenden Aprils (bei warmer Witterung, ansonsten Ende April) keine PV-Module zu errichten oder Erdkabel zu verlegen. Dieser Bereich ist in der Bauphase so zu schützen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Keine Erdarbeiten (z.B. Verlegen von Kabeln, Ableitung) im direkten Nahbereich (5 m) von besetzten Bauen von Feldhamster, Ziesel, Ährenmaus und Steppeniltis. Bei festgestellten Bausystemen mit besetzten Bauten sind im direkten Nahbereich (5 m) statt Rammungen, Betonfundamente in diesen Bereichen einzusetzen. Baueingänge sind gegebenenfalls mittels Leerrohre (Durchmesser 7-8 cm) außerhalb des Fundamentstandortes zu verlegen. Sollten die Betonfundamente in Einzelfällen nicht geeignet sein bzw. Hamsterbaue im Bereich der Logistikfläche/Trafostationen und ähnlichem auftreten, so ist eine Umsiedlung oder Vergrämung gemäß Stand der Technik zulässig. Die genannten Tätigkeiten sind in Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand (z.B. Zerstörung von Wohn- und Lebensstätten) ist jedenfalls zu vermeiden.

#### 4. Schutzmaßnahmen Brutvögel in der Bauphase

##### -) Bodenbrüter

Die Baumaßnahmen sind in Hinblick auf Boden brütende Vögel abzustimmen. Dies bedeutet, dass die flächigen Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beginnen (Sommer bis Ende Winter) sind, sodass ein hohes Störungsniveau bereits während des Beginns der Brutzeit vorhanden ist. Gegebenenfalls können auch Vergrämungsmaßnahmen (z.B. regelmäßiges Umbrechen bis zum Baubeginn) gesetzt werden, um die Ansiedlungswahrscheinlichkeit zu reduzieren oder aber bestimmte Bereiche zeitweilig vom Bau ausgenommen werden. Die Festlegungen erfolgen durch die ökologische Bauaufsicht.

##### -) Schutz der Brutvögel von Gehölzstrukturen während der Bauphase

Störungen im Bereich der zu erhaltenden Gehölzstrukturen sind während der Bauphase möglichst gering zu halten. Diese Flächen sind in der Bauphase möglichst ungestört zu halten. Lager- und Manipulationsflächen sind daher so zu positionieren, dass diesbezüglich die Störungen geringgehalten werden. Die Umweltbaubegleitung hat dementsprechend Maßnahmen (Abzäunungen, Abplankungen etc.) zu veranlassen und zu kontrollieren.

#### 5. Sicherung und Erhaltung der Heuschreckenhabitate

Die hochwertigen Heuschreckenhabitate der Projektfläche sind zu erhalten, in der Bauphase durch die Umweltbaubegleitung durch geeignete Maßnahmen zu schützen und in der landschaftspflegerischen Begleitplanung bei der Entwicklung von Extensivwiesen oder hutweideähnlicher Vegetation zu integrieren und dauerhaft zu erhalten, bzw. so lange bis geeignete Habitate für die vorhandenen seltenen, gefährdeten oder geschützten Heuschreckenarten etabliert sind.

#### 6. Umsiedlung geschützter Pflanzenarten auf der PV-Fläche

Sofern im Zuge der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen der PV-Projektfläche gefährdete Pflanzenarten der Roten Listen festgestellt werden, sind diese fachgerecht auf einen geeigneten Standort in der Projektfläche oder im direkten Umfeld umzusiedeln. Bei einjährigen Pflanzen sind Samen zu sammeln und auf geeigneten Standorten in der PV-Fläche anzusäen.

#### 7. Landschaftspflegerische Begleitplanung

Bis spätestens 2 Monate vor Baubeginn ist der Behörde eine Landschaftspflegerische Begleitplanung incl. einem Pflegekonzept vorzulegen, die die in den Einreichunterlagen definierten Ziele und Maßnahmen konkretisiert und die Einhaltung der Konfliktkriterien gem. der Eignungszonenverordnung der 22. Eignungszone Neusiedl-Weiden und der 29. Eignungszone Weiden am See umsetzt.

#### 8. Landschaftspflegerische Begleitplanung zur Erfüllung der Konfliktkriterien gem. Eignungszonenverordnung der 22. Eignungszone Neusiedl-Weiden

Folgende Maßnahmen sind in der Landschaftspflegerische Begleitplanung zu konkretisieren und umzusetzen:

-) In den landwirtschaftlichen Vorrangzonen gemäß Auflageentwurf des Entwicklungsprogramms für die Region „Neusiedler See – Parndorfer Platte“ ist eine PV-Nutzung nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 zulässig.

-) Nachhaltige Sicherung des Bestands örtlicher naturräumlicher Wertstrukturen und der bestehenden raumgliedernden Gehölzstrukturen (naturhafte Gehölzstrukturen, reliktsche Trockenrasen u.a.) und deren Ergänzung zu einem konsistenten Biotopverbundsystem.

-) Ausbildung gebietsquerender Wildtierkorridore bei einer Mindestbreite von 15 m unter Berücksichtigung übergeordneter, regionaler Wildtierkorridore (Beachtung des Raumbezugs zu Grünbrücken über A4 Ostautobahn u.a.). Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.

-) Schaffung eines durchgehenden Gehölzstreifens im Norden gegenüber der Autobahn und Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Pufferstreifens zu den Autobahn-Begleitgrünstrukturen.

-) Ausbildung eines durchgehenden Gehölzstreifens im Westen und Süden der Eignungszone als Sichtschutz gegenüber dem Weltkulturerbe.

-) Berücksichtigung bestehender, bescheidgemäß zu sichernder ökologischer Ausgleichsflächen und -maßnahmen der ASFINAG entlang der A4 Ostautobahn im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

#### 9. Saatgut Wiesen- und Weideflächen

Bei der Anlage von Wiesen- und Weideflächen ist ausschließlich regionales autochthones Saatgut zu verwenden, das einerseits den Anforderungen der Bewirtschaftung (inkl. einer voraussichtlichen Beweidung) und andererseits der Entwicklung einer artenreichen, naturschutzfachlich hochwertigen, standortgerechten, autochthonen Magerwiesen- und/oder -weidenvegetation entspricht. Die Verwendung des Saatguts ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

#### 10. Gehölzpflanzungen

Für Gehölzpflanzungen sind (außer Holzgewächse iSd §1a Abs.1 Forstgesetz 1975 und Obstbäume) ausschließlich Gehölze aus regionaler Gehölzvermehrung zu verwenden. Es sind Angaben zu verwendeten Arten, Herkunft sowie Verbisschutz-Maßnahmen zu machen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung inklusive des Pflegekonzeptes ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben.

#### 11. Minimierung der Baustellenbeleuchtung

Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).

#### 12. Bodenschutz

Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase). Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschleppen und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen. Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen

von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

13. Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche (Begrünung, etwaige Gehölzpflanzungen) ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

#### Betriebsphase

14. Die landschaftspflegerische Begleitplanung incl. des Pflegekonzeptes ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen. Änderungen sind mit der Behörde abzustimmen.

#### Monitoring

15. Der Behörde ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Monitoringbericht vorzulegen. Dem Monitoringbericht ist eine aussagekräftige Fotodokumentation beizulegen.

##### Vegetationsmonitoring:

Von mindestens 2 exakt festgelegten Probestellen pro 10 ha PV-Projektfläche sind Aufnahmen nach der Methode Braun-Blanquet zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, durchzuführen. Dabei sind die unterschiedlichen Standorte (Extensivwiesen - überschirmt, nicht überschirmt, Saumvegetation unter den Trackern, Gehölzpflanzungen, diverse Maßnahmenflächen ...) repräsentativ in den einzelnen Teilbereichen der PV-Freiflächenanlage zu dokumentieren. Eine Gesamtartenliste für die PV-Freiflächenanlage und Beurteilung der Zielerreichung bezüglich der Entwicklung Hutweide-ähnlicher Flächen, vegetationslosen/vegetationsarmen Stellen für den Brachpieper, bzw. ggf. der Umsiedlungsflächen gefährdeter Pflanzen ist abzufassen. Das Vorkommen von Rote-Liste-Arten ist bzgl. Lage, Abundanz und Entwicklung zu dokumentieren.

##### Monitoring Kleinsäuger:

Durch die vorgelegten Erhebungen wurde der IST-Zustand im Jahr 2024 dokumentiert. Im Zuge der Umweltbaubegleitung sind im Gesamtareal unmittelbar vor Baubeginn nochmals Erhebungen der Vorkommen Ährenmaus, Steppeniltis und ggf. Feldhamster und Ziesel durchzuführen. Dabei ist die Anzahl und Lage vorhandener Ährenmaushügel, Steppeniltis-Baueingänge, sowie ggf. der Feldhamster- und Zieselbaueingänge zu erfassen. Zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist die Besiedlung der gesamten PV-Anlage durch Ährenmäuse, Steppeniltis und weitere Kleinsäuger zu dokumentieren. Dabei ist die Anzahl und Lage vorhandener Ährenmaushügel, Steppeniltis-Baueingänge, sowie ggf. der Feldhamster- und Zieselbaueingänge zu erfassen. Sollten weitere naturschutzrelevante Säuger einwandern, so sind diese im Monitoring zu berücksichtigen.

##### Erfassung Vogelfauna:

Zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, ist die Vogelfauna (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler ...) im Bereich der PV-Anlage zu dokumentieren. Während der Brutzeit sind zumindest 4 Begehungen durchzuführen. Die Beobachtungspunkte wertbestimmender Vögel (Arten der Roten Liste, Anhang I Arten) sind planlich darzustellen.

#### Sonstige Arten:

Erhebungen der Vorkommen von Heuschrecken, Tagfaltern, Amphibien und Reptilien sind zumindest im 1., 3., 5., 10. und 15. Betriebsjahr, bzw. lt. gültiger Verordnung LGBl. Nr. 60/2021 der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, anhand aussagekräftiger Transekte und des Aufsuchens geeigneter Biotop zu einer günstigen Erhebungszeit durchzuführen.

#### Pflegemaßnahmen und Zielerreichung:

Über die gesamte Betriebsdauer ist jährlich ein Bericht zu legen, der die durchgeführten Pflegemaßnahmen dokumentiert. Fehlentwicklungen, insbesondere z.B. das Vorkommen invasiver Neophyten sind zu dokumentieren. Falls erforderlich sind Vorschläge hinsichtlich einer Anpassung der Pflegemaßnahmen und deren Umsetzung zu machen. Die Entwicklung der Projektfläche ist hinsichtlich der Zielerreichung der Entwicklung der Extensivwiesen und Saumvegetation, sowie der unterschiedlichen projektintegral vorgeschlagenen Maßnahmenflächen, Gehölzpflanzungen, ggf. auch der Umsiedlung gefährdeter Pflanzen, sowie insbesondere in Bezug auf die Erhaltung der Brachpieper-Brutpaare in den Projektflächen, zu beurteilen. Der Monitoring-Bericht bzw. die Dokumentation der Pflegemaßnahmen und der Zielerreichung hat die Daten zu interpretieren (Gründe für Populationsab- oder -zunahmen, Begründung der Adaptierung der Pflege der Wiesen- und Segetalflächen im Bereich der PV-Anlage, usw.).

#### 16. Umweltbaubegleitung

Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:

- ) Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projektinhalte und hierbei insbesondere der projektintegralen naturschutzfachlichen Maßnahmen
- ) Festlegung und Kontrolle der Einhaltung zeitlicher Beschränkungen
- ) Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen zur Einhaltung des Baufeldes im Bereich der PV-Anlage zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, vorhandenen Gehölzbestände etc.
- ) Begleitung und Kontrolle der Begrünungsmaßnahmen
- ) Freigabe und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen und Auflagen zum Schutz des Bestandes von Ährenmaus, Steppeniltis, Brachpieper und Pflanzenarten

#### 17. Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

## **Begründung**

Die Antragstellerin, die WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 03.02.2025 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Neusiedl-Weiden sowie allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetrieben und Nebeneinrichtungen.

Am 16.06.2025 wurde eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz sowie eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingeholt. Vor der mündlichen Verhandlung ging eine schriftliche Einwendung via Mail bei der bescheiderlassenden Behörde ein, im Rahmen der Verhandlung wurde eine zweite Einwendung erhoben.

### **Gutachten Fachbereich Elektrotechnik**

(Auszug aus Gutachten vom 03.06.2025)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der gegenständliche Technische Bericht vom Jänner 2025, betreffend PV-FFA Neusiedl-Weiden der „WindPV Operation GmbH“ ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen [...] vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom Jänner 2025 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Jänner 2025 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Änderungen [sic!] an der PV-FFA Neusiedl-Weiden der „WindPV Operation GmbH“ gemäß den beiliegenden Unterlagen Technischer Bericht vom Jänner 2025.

### **Gutachten Fachbereich Maschinenbau**

(Auszug aus Gutachten vom 23.04.2025)

Aufgrund der [...] Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorzuschlagenden Auflagen, sowie der [...] vorzuschlagende Hinweis, bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden: [...] Die projektierte Photovoltaikanlage entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen aus maschinenbautechnischer Sicht, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

## **Gutachten Fachbereich Hochbau**

(Auszug aus Gutachten vom 19.03.2025)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflage vorgeschlagen.

Die Grundflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden, werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage liegen keine statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der [...] Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

## **Gutachten Fachbereich Brandschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 16.06.2025)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 1,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet, um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zu setzen, um einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selber vorhanden sind.

Die Errichtung von Gebäuden auf demselben Grundstück wie z.B.: Transformatoren, Lager und Bürocontainern oder Speicheranlagen sind in einem Abstand von mindestens 4,0 m zulässig, ohne dass Anforderungen an den Feuerwiderstand der Außenbauteile der Gebäude (Container) gestellt werden.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungsstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhafte Leitungsisolationen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolationen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder Witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und GAK's mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die nachgeführten Anlagen so ausgestattet, dass diese in einen Bearbeitungsmodus gestellt werden können um eine möglichst große Fahrwegbreite für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten zu ermöglichen. Diese Stellung ist auch für den Feuerwehreinsatz heranzuziehen um einerseits ebenfalls eine möglichst breite Durchfahrtsbreite zu erhalten und andererseits ein unbeabsichtigtes Bewegen der Modulflächen auf Grund der Nachführung hintanzuhalten.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer [Sicht] keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

*Hinweise:*

*Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.*

*Auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte wird jedoch die Anlagen ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (permanente Isolationsüberwachung). Im technischen Bericht wird unter Punkt 6.1 Isolationsüberwachung, festgehalten, dass auf eine permanente Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet wird. Ob dies zulässig ist und ob durch diese Ausführung eine Gefährdung für Leib und Leben bestehen kann, kann aus brandschutztechnischer Sicht nicht geprüft werden.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Nutzungssicherheit bzw. Schutz von dritten Personen, in Bezug auf die gleichwertige Erzielung des Schutzzieles wie bei einer Ausführung einer Einfriedung vorgenommen werden soll.*

*Errichtung der PV-Freiflächenanlage im Bereich von Windkraftanlagen*

*Da sich die geplante PV-Anlage im unmittelbaren Bereich von Windkraftanlagen (WKA) befindet, ist eine Gefahr für Mensch und Anlage durch Eisabfall bzw. Herunterfallen von Anlagenteilen im Brandfall gegeben!*

*Der Brand einer Windkraftanlage wird aus brandschutztechnischer Sicht als kalkuliertes Brandrisiko eingestuft, da es aus technischen Gründen mit den Mitteln der Feuerwehr nicht bekämpft werden kann und somit ein überwachtes Abbrennen der Anlage erfolgt. Bei einem Brand einer Windkraftanlage beschränkt sich die Tätigkeit der Feuerwehr auf großräumige Absperrmaßnahmen bzw. die Brandbekämpfung von Sekundärbränden außerhalb des Trümmerschattens der Windkraftanlage. Durch das Vorhandensein von ausschließlich Vegetationsflächen unter den Windkraftanlagen beschränken sich die Sekundärbrände nur auf Flurbrände bei denen keine zusätzlichen Brandlasten (nur Wiesen und Felder) bzw. Gefahrenquellen vorhanden sind.*

*Bei der Errichtung von PV-Anlagen in Bereichen unter den Windkraftanlagen werden zusätzliche Brandlasten bzw. Gefahrenquellen auf den Vegetationsflächen eingebracht.*

*Bei Normalbetrieb dieser beiden Anlagen stellt dies aus brandschutztechnischer Sicht keine zusätzliche Gefahr dar.*

Beim Brand einer Windkraftanlage werden von abstürzenden brennenden Anlagenteilen Folgenbrände in der Umgebung verursacht. In diesem Fall werden Abstände von ca. 300 m zur Windkraftanlage in Windrichtung erforderlich. Dies entspricht auch den Abstand der Absperrmaßnahmen und an den Abstand ab dem, gesicherte Löschmaßnahmen getätigt werden können.

Aus der DFV-Fachempfehlung ist in Bezug auf den Trümmerschatten folgendes zu entnehmen: „Besonders wichtig in diesem Fall ist das Schaffen eines Sicherheitsbereiches durch äußerst weiträumiges Absperrren. Bei dem Abbrennen ist von herabfallenden Teilen auszugehen. Daher muss ein Radius von mindestens 500 Metern unzugänglich gemacht werden, bei markanten Wind ist in Windrichtung das Doppelte einzuplanen!“

Diese Entfernungen sind aus brandschutztechnischer Sicht in Bezug auf den Trümmerschatten von herabstürzenden Anlagenteile zu berücksichtigen.

In Bezug auf herabstürzende Anlagenteile in Verbindung mit der Entstehung von sekundär Bränden im Bereich der PV-Anlage wird der Abstand von 300 m zur Windkraftanlage als ausreichend betrachtet.

Sollte es aus rechtlichen Umständen möglich sein, PV-Anlagen unter Windkraftanlagen zu errichten, wird aus brandschutztechnischer Sicht darauf hingewiesen, dass im Umkreis von ca. 300 m (28 ha), bei einem Brand der Windkraftanlage, die PV-Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit im Umkreis von bis zu 300 m ebenfalls vollständig zerstört wird, da keinerlei Löschmaßnahmen ohne massive Gefährdung der Einsatzkräfte durchgeführt werden können.

In diesem Fall wären auch zusätzliche Sicherheits-Freistreifen im Umkreis von 300 m zu den Windkraftanlagen ohne jegliche Bebauung und Leitungsführung zu errichten.

Des Weiteren ist die Betrachtung des Eisabfall-Risikos ein wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsverfahrens der Windkraftanlagen. Durch die Änderung der unmittelbaren Umgebung der WKAs ist diese Risikobetrachtung zu hinterfragen und eine Verschlechterung der Risiko Situation zu vermeiden.

Werden PV-Freiflächenanlagen im Nahbereich eines Waldes angeordnet, ist darauf zu achten, dass sich diese außerhalb des Gefährdungsbereiches des Waldes befindet, da bei Inkrafttreten der Waldbrandverordnung im Gefährdungsbereich des Waldes, brandgefährliche Handlungen untersagt sind. Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage stellt eine erhöhte Brandentstehungsgefahr im Nahbereich des Waldes gegenüber einer Flurfläche dar, da mit der PV-Anlage eine zusätzliche Zündquelle in den Gefährdungsbereich eingebracht wird. Ein weiterer Aspekt ist die höhere Brandausbreitungsgeschwindigkeit durch Photovoltaikmodule anstelle einer reinen Grünfläche. Um bei Trockenheit eine Brandausbreitung von einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf den Wald, in Verbindung mit einem Feuerwehreinsatz zu erschweren sind Abstände erforderlich. Entsprechend des Forstgesetzes 1975 sind keine Definitionen vorhanden wie diese Maßnahmen bzw. Abstände auszuführen sind. Aus brandschutztechnischer Sicht konnten daher der erforderliche Abstand bzw. Maßnahmen für die Errichtung von PV-Anlagen zu einem Waldgebiet nicht beurteilt werden. Die zuständige Behörde wird daher aus brandschutztechnischer Sicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Situation aus forstrechtlicher Sicht zu prüfen ist.

## **Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik**

(Auszug aus Gutachten vom 30.04.2025)

Als Beurteilungsgrundlage wird die ÖVE-Richtlinie 11.3:2016 herangezogen.

Eine physiologische Blendung (Absolutblendung) tritt ab einer Leuchtdichte von etwa 100.000 cd/m<sup>2</sup> am Immissionspunkt auf.

Gemäß der ÖVE-Richtlinie sind Blendzeiten dann zu kumulieren, wenn der vom Immissionspunkt aus wahrgenommene Winkel zwischen Blendstrahl und Sonne mehr als 10° aufweist.

Mögliche Blendeinwirkung in den Wohngebäuden:

Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.

Aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Sichtabschattung durch Gehölzstrukturen kann eine erhebliche Belästigung durch Blendung ausgeschlossen werden.

Mögliche Blendeinwirkung im Verkehr:

Bezüglich der Reflexionen und dadurch bedingten Blendung von Verkehrsteilnehmer wird in der ÖVE-Richtlinie im Wesentlichen die Einwirkung aus der Haupt-Blickrichtung herangezogen. Besonders bedeutsam ist ein Kegel in einem Raumwinkel von etwa 30° zur Hauptblickrichtung. Die Ausrichtung der Hauptblickrichtung eines Fahrers orientiert sich hauptsächlich am Fahrbahnverlauf und unter anderem im Einzelfall eventuell relevanten Faktoren (z.B. Verkehrszeichen am Fahrbahnrand).

Für die Auswirkung einer allfälligen Blendung ist auch die Dauer der Einwirkung bedeutsam, wobei sich diese beim fahrenden Objekt einerseits an der Ausdehnung der bestrahlten Straßenfläche, andererseits an der Fahrgeschwindigkeit orientiert.

Erfolgt die Einwirkung potenziell blendender Lichtstrahlen von der Seite (normal zur Fahrtrichtung), so führt dies nicht zu einer Einschränkung der Sehleistung.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein aktiver Verkehrsteilnehmer (Autofahrer) in der Lage sein sollte, sich trotz dieser Ablenkung auf das Verkehrsgeschehen ausreichend zu konzentrieren, da gleichwertige Ablenkungen aus vielerlei Quellen im Verlauf einer Straße niemals mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

In der vorgelegten Blendungsberechnung ist ersichtlich, dass Blendung durch die PV-Module infolge Reflexion der Sonne im Bereich der A4 sowie der Gemeindestraße Ludwig Boltzmannstraße auftreten kann.

Die berechnete Blendung im Bereich der Gemeindestraße kann aufgrund der Entfernung sowie den vorhandenen Sichtabschattungen zwischen Immissionspunkt und geplanter PV-Anlage als unbedenklich bzw. als nicht vorhanden eingestuft werden.

Bei Einhaltung der Vorgabe gemäß PV- Eignungszonen- Verordnung zur Schaffung sowie Erhaltung und Verbesserung bestehender Gehölzstrukturen entlang der A4 – Ost- Autobahn bestehen aus verkehrs- und lichttechnischer Sicht gegen die Errichtung der geplanten Freiflächenanlage keine Bedenken.

Bis die neu zu schaffenden Gehölzstreifen entlang der A4 die notwendige Blickdichtheit erreicht haben, kann jedenfalls auch Backtracking (Winkel der Trackingmodule) eingesetzt werden, um eine mögliche Blendwirkung zu verhindern.

[...]

Abschließend wird festgehalten, dass kurzzeitige vereinzelt auftretende Aufhellungen bei teilweise lichtereren Bereichen der Gehölzstrukturen zwar möglich sind, eine unzumutbare bzw. unzulässige Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer wird dadurch aber nicht erwartet.

## **Gutachten Fachbereich Humanmedizin**

(Auszug aus Gutachten vom 13.06.2025)

Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin sind Einwirkungen von Lärm, elektromagnetischen Feldern und Licht bzw. Blendung durch Licht im konkreten Fall denkmöglich.

Den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen folgend (Gutachten Elektrotechnik) können relevante Emissionen (Schall, elektromagnetische Felder) im Betrieb nur in der unmittelbaren Nähe der Wechselrichter bzw. Trafostationen auftreten.

Während der Errichtung sind erhöhte Staub-, Schall- und Abgasemissionen möglich, da die nächsten Wohnbereiche aber mehr als 1000 m von der Anlage entfernt sind, sind keine relevanten Einwirkungen zu erwarten. Dies gilt auch für den rund 500 m entfernten Friedrichshof.

Während der Bauphase sind keine erheblichen Belästigungen durch Lärm und/oder Staubentwicklung auf Wohnbereiche zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Luftschadstoffe und Einwirkungen durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen bei den nächsten Anrainern führen werden. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu erwarten.

Lichtimmissionen können in Form einer Blendung einwirken. Der technische Amtssachverständige und der von der Behörde bestellte technische Sachverständige führen in Zusammenhang mit Lichtimmissionen folgendes aus:

Der elektrotechnische Sachverständige schreibt:

*Es wurden mehrere naheliegende Immissionspunkte westlich der PV-FFA untersucht (betrifft überwiegend das Outletcenter Parndorf). Es wurden dabei verschiedene Immissionspunkte mit unterschiedlichen Höhen untersucht, wobei darauf geachtet wurde, dass vor allem der Bereich, in dem aufgrund der Ausrichtung der PV-Anlage Blendung grundsätzlich auftreten kann, herangezogen wurde. Die Blendsimulation (Dokument C.03.00 des Einreichoperats) ergibt kein unzulässiges Auftreten von Absolutblendung bei den untersuchten Objekten im unmittelbaren Projektumfeld.*

*Es wurde die vorhandene Flora mit in die Berechnung aufgenommen.*

*Im Bewirtschaftungsmodus, der nur wenige Tage im Jahr für kurze Zeit aktiviert wird, fahren die PV-Module pro Reihe gegengleich 78° an, um das Durchfahren eines Landwirtschaftsgeräts (z.B. Traktors) zu ermöglichen. Es ist nicht davon auszugehen, dass es in diesen Ausnahmesituationen zu einem Auftreten von unzulässiger Absolutblendung (auf Anrainer oder Straßenverkehr) kommen wird. Dies könnte nur in Kombination mit einem sehr tiefen Sonnenstand auftreten, wo sich die Module in dieser Stellung stark selbst verschatten.*

*Es wird daher davon ausgegangen, dass durch die geplante PV-Anlage keine unzulässige Absolutblendung gem. ÖVE Richtlinie R 11-3:2016-11-01 entsteht. Es sind keine Sichtabschattungen geplant.*

Der Amtssachverständige für Verkehrs- und Lichttechnik schreibt:

*Mögliche Blendeinwirkung in den Wohngebäuden:*

*Gemäß der ÖVE-Richtlinie ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung in der Nachbarschaft durch eine PV-Anlage dann nicht auszuschließen, wenn die über den Tag akkumulierte Blendzeit aller am Immissionspunkt wirkenden PV-Anlagen 30 Minuten bzw. die über das Jahr kumulierte Blendzeit 30 Stunden überschreitet.*

*Aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Sichtabschattung durch Gehölzstrukturen kann eine erhebliche Belästigung durch Blendung ausgeschlossen werden.*

Somit ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass keine unzulässigen Blendungen im Bereich der nächsten Nachbarn zu erwarten sind, erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu befürchten.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage werden durch Immissionen der gegenständlichen Anlage nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

## **Gutachten Fachbereich Naturschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 31.05.2025)

[Zusammenfassende Beantwortung des Fragenkatalogs]

Frage 15. Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)

*Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete Parndorfer Platte-Heideboden und Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge sind die geringen Entfernungen in Anbetracht der großen Aktionsradien einzelner Schutzgüter jedenfalls als Nahelage zu qualifizieren.*

*Für die FFH-Gebiete Zurndorfer Eichenwald und Hutweide, Parndorfer Heide und Burgenländische Leithaauen ist unter Berücksichtigung der Aktionsradien von Schutzgütern und der möglichen Wirkungen des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht keine Nahelage gegeben. Wirkungsbeziehungen zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern dieser Europaschutzgebiete sind nicht zu erwarten.*

*Für die in Ungarn und der Slowakei gelegenen Vogelschutzgebiete Mosoni-Sík und Sys'ovské polia liegt auch in Anbetracht der großen Aktionsradien relevanter Arten keine Nahelage vor. Dies gilt insbesondere auch für die in weiterer Distanz gelegenen NATURA 2000 Gebiete: Ostrovné lúčky, Dunajske luhy, Szigetköz, Hanság und Fertő tó.*

*Da das Vorhaben im Nahbereich der Europaschutzgebiete Parndorfer Platte – Heideboden und Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge liegt, sind die folgenden Fragen zu beantworten:*

- a) Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet

eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes – verringert?

*In den Europaschutzgebieten kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung. Somit werden weder Lebensräume des Anhang I sowie der Lebensraum für Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, oder der Lebensraum für Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für die die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, in Europaschutzgebieten, durch das Vorhaben verringert.*

- b) Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

*Eine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der spezifischen Struktur und der spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, der für den langfristigen Fortbestand einer Art, für die das Europaschutzgebiet Parndorfer Platte – Heideboden und das Europaschutzgebiet Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge ausgewiesen wurde, notwendig ist, im Verhältnis zum Ausgangszustand, ist nicht zu erwarten. Begründet wird dies damit, dass die relevanten großen Greifvögel, die Sumpfohreule und der Silberreiher sehr große Aktionsradien haben und der Projektstandort keine spezifischen Strukturen aufweist, die für die Arten bedeutend wären.*

*Die in den Managementplänen für die Europaschutzgebiete genannten Schutzziele und für deren Erreichung nötigen Maßnahmen werden durch das Projektvorhaben nicht behindert. Dies gilt aufgrund der großen Entfernung zu den Brutplätzen im Schutzgebiet und des großen Aktionsradius der relevanten Arten auch im Zusammenwirken mit den geplanten Photovoltaikanlage PV-FFA Parndorf und PV-FFA EWS Sonnenfeld Parndorf.*

- c) Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

*Aufgrund der Distanz und der Eingriffsqualität des Projektvorhabens ist eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen selbst, sowie die darin vorkommenden charakteristischen Pflanzenarten auszuschließen. Für die charakteristischen Tierarten der nächstgelegenen FFH-Lebensräume (Ziesel, Neuntöter und Sperbergrasmücke) in den nahe gelegenen Europaschutzgebieten Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge und Parndorfer Heide ist aufgrund deren geringen Aktionsradien in Anbetracht der Eingriffsqualität des Projektvorhabens keine negative Auswirkung zu erwarten.*

*Für die weiter entfernt liegenden Europaschutzgebiete (Zurndorfer Eichenwald und Hutweide, Parndorfer Heide und Burgenländische Leithaauen), können Auswirkungen ausgeschlossen werden, da vom Projekt keine Wirkungen ausgehen, die bis in den Bereich dieser FFH-Schutzgebiete reichen könnten.*

*Durch das Vorhaben ist daher keine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand zu erwarten.*

- d) Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?

*Störungen der Arten der Europaschutzgebiete Parndorfer Platte – Heideboden, Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge und Parndorfer Heide im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen, sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten, wenn der Auflagenvorschlag für eine etwaige Baustellenbeleuchtung verordnet wird.*

- e) Könnte es daher in Zusammenschau der Punkte a) bis d) durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?

*In Zusammenschau der Punkte a) bis d) ist durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele keine Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete Parndorfer Platte – Heideboden und Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge durch das Projektvorhaben im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu erwarten.*

Frage 16. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung naturschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

*Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung von knapp 1 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Zielen zu erwarten.*

Frage 17. Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

*Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der Schutzzwecke und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht keine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für die nächstgelegenen Naturschutzgebiete Zurndorfer Eichenwald und Hutweide, Feuchtmulde Alte Schanze Parndorf und Parndorfer Heide, sowie der Schutzzwecke von weiter entfernt liegenden Naturschutzgebieten zu erwarten.*

Frage 18. Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

*Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen sind. Für die wertbestimmenden Arten der Projektfläche (Ährenmaus, Brachpieper, Bodenbrüter, gefährdete und geschützte Pflanzenarten) sind projektintegral Maßnahmen vorgesehen, die in Form von Auflagenvorschlägen ergänzt werden.*

Frage 19. Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

*Unter Berücksichtigung der projektintegral vorgesehenen Maßnahmen und wenn die Auflagenvorschläge zu Schutzmaßnahmen während der Bauphase vorgeschrieben werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.*

Frage 20. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

*Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn der Auflagenvorschläge für eine etwaige Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.*

Frage 21. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

*Zusammenfassend ist festzustellen, dass mehrere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind oder betroffen sein könnten. Der Grad der Betroffenheit ist dabei unterschiedlich, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind in Berücksichtigung der projektintegral vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.*

Frage 22. Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 67. Eignungszone St. Andrä am Zicksee/Andau ausreichend berücksichtigt?

*Die Konfliktkriterien werden größtenteils in ausreichendem Maß berücksichtigt. Ergänzende Auflagen werden für die Einrichtung eines ökologischen Monitorings und die Erstellung und Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung, sowie im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Detaillierung und Umsetzung mehrerer nicht ausreichend oder noch nicht konkret beurteilbarer Konfliktkriterien gemacht.*

## **Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz**

(Auszug aus Gutachten vom 17.04.2025)

### **Stellungnahme ad Prüffragen**

*Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?*

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Neusiedl-Weiden und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Landschaftsschutzgebiet.

*Liegt das Vorhaben in einem Teilnatur- oder Landschaftsschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Teilnatur- und Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden?*

Die Vorhabensflächen der ggst. PV-Freiflächenanlage Neusiedl-Weiden und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Teilnatur- oder Landschaftsschutzgebiet.

*Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?*

Projektgegenständlich kommt es zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes, die einerseits durch eine technoide Überprägung der Projektfläche durch die Aufstellung bis zu 5 m hoch aufragender PV-Module, andererseits aber durch den Ersatz aktuell strukturloser Ackerflächen durch eine kleinteilig strukturierte und tendenziell extensivere agrarische Nutzung zwischen den Modulreihen des Solarparks sowie durch Bildaufwertungen durch begleitende landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

Zumal gemäß § 23 (4) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idgF das „Landschaftsbild (...) die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft“ ist, kommt der zu erwartenden Rezeption des geänderten Landschaftsbildes durch die LandschaftsnutzerInnen zentraler Stellenwert zu. Auf Basis diesbezüglicher empirischer Untersuchungen ist davon auszugehen, dass für eine deutliche Mehrzahl der BetrachterInnen Photovoltaikfreianlagen positiv konnotiert sind, wie beispielsweise Studienergebnisse der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019) aufzeigen.

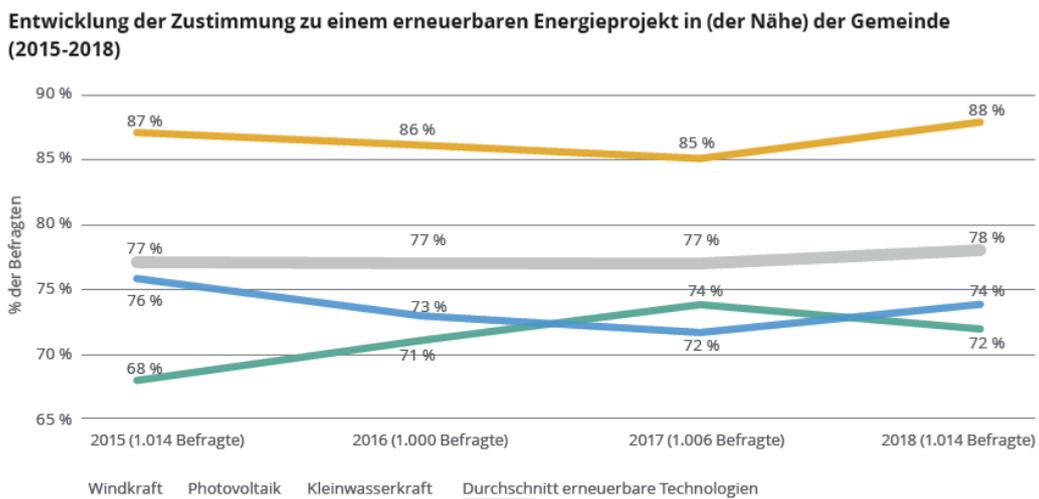


Abb. Zustimmung zu erneuerbaren Energieprojekten (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019)

*„Die Zustimmungswerte für Photovoltaikanlagen variieren österreichweit nur gering, es lassen sich aber Spitzen im Burgenland, in Niederösterreich und in der Steiermark (jeweils 90 %) verzeichnen“ (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019).*

Außer Frage zu stellen ist, dass eine enge Korrelation zwischen Akzeptanz und ästhetischem Empfinden gegeben ist, d.h. dass diejenigen, die der Photovoltaiknutzung positiv gegenüberstehen auch PV-Freiflächenanlagen in der Regel als nicht bzw. nur bedingt beeinträchtigend empfinden (vgl. HÜBNER et al., 2020).

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

*Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?*

Projektgegenständlich kommt es zu relevanten Veränderungen des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes, wobei charakteraufwertenden landschaftspflegerischen Maßnahmen eine technoide Landschaftsüberprägung durch die großflächige Errichtung von PV-Modulen gegenüberzustellen ist.

Zudem wird - wie im Zuge der Beantwortung der vorhergehenden Prüffrage dargelegt wurde - die ggst. Charakteränderung von einer Mehrzahl der BetrachterInnen voraussichtlich nicht als von vornherein nachteilige Landschaftsbeeinträchtigung wahrgenommen.

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine relevante nachteilige Beeinflussung des Landschaftscharakters projektgegenständig nicht zu prognostizieren ist.

*Werden die in Punkt 22 „Eignungszone Neusiedl-Weiden“ und Punkt 29 „Eignungszone Weiden am See“ der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien ausreichend berücksichtigt?*

Die unter Punkt 22 „Eignungszone Neusiedl-Weiden“ und Punkt 29 „Eignungszone Weiden am See“ der Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien sind projektgegenständig in geeigneter Form berücksichtigt.

Die Umsetzung der in der ggst. Anlage taxativ angesprochenen und auch der Projekteinreichung zugrunde gelegten Maßnahmen ist sicher zu stellen.

### Gutachterliche Schlussfolgerung

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „PV-Freiflächenanlage Neusiedl-Weiden“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin WindPV Operation GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

### Einwendung Mag. Dorothea Hareter vom 13.06.2025:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich stimme dem Projekt nicht zu, da es meiner Meinung nach der falsche Weg ist, eine derart große Anlage auf einer landwirtschaftlich genutzten und zu nutzenden Fläche zu bauen. Und dadurch den Zweck der Fläche zu entfremden.

Vielmehr sollte es Ziel sein, den Flächenverbrauch generell zu begrenzen, und hochwertige landwirtschaftliche Böden nicht der Lebensmittelproduktion zu entziehen.

Als Ideen für den Standort einer derartige Neuanlage könnten: Überdachungen von Parkplatzanlagen in Einkaufszentren (Bsp: Outlet-Center in Parndorf), das Dach von XXXLUTZ in Parndorf oder brachliegende Gewerbeflächen gesehen werden.

Bereits bestehende Strukturen zu nutzen, deren Funktion zu erweitern (siehe Bsp.

Lärmschutzwände), DAS wäre meiner Meinung nach ein Vorzeigeprojekt, auf das man stolz sein könnte.

Freundliche Grüße  
Mag. Dorothea Hareter

### **Einwendungen Klaus Fuhrmann im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025:**

Mein Bewirtschaftungsrecht an meinen Grundstücken wird stark beeinträchtigt. Durch die Errichtung der Anlage ist die übliche Anwendung der Arbeitsweise nicht möglich.

Weiters kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der Anlage.

### **Stellungnahme der Antragstellerin zu den erhobenen Einwendungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025:**

Sachverhalt bzw. Ausgangslage

Herr Klaus Fuhrmann ist als Grundstückseigentümer unmittelbarer Anrainer zur Fläche H42/3. Allerdings wird zu seinem Grundstück ein Streifen von 8 m freigehalten, sodass sämtliche Mindestabstände gemäß dem Gesetz vom 24.11.1988 über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken eingehalten werden. Weitere Ansprüche auf größere Abstände bestehen nicht und dürften solche von der Behörde auch nicht ohne nähere Begründung (wie bspw aus anderen schutzgutbezogenen Erwägungen) vorgeschrieben werden (vgl dazu etwa VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160).

Gleiches gilt in Bezug auf Frau Mag. Dorothea Hareter: Die PV-Module werden in einem Abstand von über 15 m errichtet, auch hier ist somit der gesetzliche Mindestabstand eingehalten.

### **Kein Immissionsschutz in Bezug auf unzumutbare Belästigungen**

Gemäß § 11 Abs 1 Z 3a Bgld ElwG 2006 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde, keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 des Abs 1 leg cit.

Daher kommt Herrn Klaus Fuhrmann und Frau Mag. Hareter kein (besonderer) Immissionsschutz zu (wobei kein unzumutbare Beeinträchtigung erkannt werden kann und eine solche nach den Ermittlungsergebnissen auch nicht vorliegt). Sie können im Ergebnis nur Eigentumsgefährdungen geltend machen.

### **Keine zulässige Einwendung von Frau Mag. Hareter**

Eine solche Eigentumsgefährdung wird von Frau Mag. Hareter nicht angesprochen. Damit hat sie keine zulässige Einwendung im Rechtssinn erhoben und ist präkludiert. So hält der VwGH in ständiger Rspr Folgendes fest (statt vieler VwGH 1.10.2021, Ra 2018/06/0053):

*„Einwendungen müssen derart spezialisiert sein, dass sie die Behauptung der Verletzung konkreter subjektiver Rechte erkennbar werden lassen; ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, weil dem Begriff der Einwendung die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent ist, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechts behauptet wird (VwGH 30.9.2015, Ra 2015/06/0068; vgl. auch VwGH 27.5.1997, 97/05/0098 bis 0100; 28.1.2009, 2008/05/0166, jeweils mwN).“*

### Keine unzulässige Eigentumsgefährdung

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist eine Gefährdung dinglicher Rechte bzw des Eigentums nur dann gegeben, wenn deren sinnvolle Nutzung wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt nicht mehr möglich ist, was der Fall ist, wenn diese in ihrer Substanz bedroht werden, indem ihre bestimmungsgemäße Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht wird (vgl. bspw VwGH 29.2.2008, 2004/04/0179; 29.1.2018, Ra 2017/04/0094). Als insofern geschützte bestimmungsgemäße Nutzung des Eigentums ist diejenige anzusehen, der eine Nachbarliegenschaft aufgrund der dort zum Zeitpunkt der zu prüfenden Genehmigung bereits etablierten und betriebenen gewerblichen Tätigkeit dient (VwGH 22.12.2020, Ra 2019/04/0014). Um einen relevanten Substanzverlust bzw eine relevante Eigentumsgefährdung vorzubringen, bedarf es nach der ständigen Rspr ein konkretes Vorbringen (statt vieler VwGH 25.3.2014, 2013/04/0165 mwN). Ein solches Vorbringen wurde nicht erstattet und ist auch nicht erkennbar, worin die Substanzvernichtung liegen soll, zumal der oben erwähnte Mindestabstand eingehalten wird.

## **Bezüglich Spruchpunkt I:**

Für die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW<sub>peak</sub> bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 (Bgl. EIWG 2006) einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgl. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgl. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgl. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgl. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgl. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht bzw. die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, wonach bei der gegenständlichen PV-Anlage als Volleinspeiser von einer Jahresproduktion von ca. 136 GWh ausgegangen wird. Mit der Volleinspeisung können rechnerisch in etwa 36.000 Haushalte jährlich mit Strom versorgt werden. Das eingereichte Projekt unterstützt demnach die Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. liegt eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 19.03.2025 vor. Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage (exkl. externer Logistikflächen und Flächen für Kabeltrassen) liegen demnach zur Gänze innerhalb der per Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. 60/2021 idGF), festgelegten 22. Eignungszone „Neusiedl-Weiden“ bzw. 29. Eignungszone „Weiden am See“.

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 22d Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Projektflächen weisen überwiegend die Widmungen „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ („GI“) auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten bzw. in der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025 erörterten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitanzuwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

## **Bezüglich Spruchpunkt II:**

### **ad A) Einwendung Hareter**

Der mit Schreiben vom 13.06.2025 eingebrachten, oben zur Gänze angeführten Einwendung von Frau Mag. Dorothea Hareter, Heideweg 2, 7121 Weiden am See, als Eigentümerin des Anrainergrundstücks Nr. 5919 der KG Weiden am See, war nicht Folge zu geben, da keine Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts erkennbar war und damit keine zulässige Einwendung iSd AVG vorlag.

### **ad B) Einwendungen Fuhrmann**

Den im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2025 erhobenen, oben zur Gänze angeführten Einwendungen von Herrn Klaus Fuhrmann, Schulzeile 19, 7121 Weiden am See, hinsichtlich „Beeinträchtigung des Bewirtschaftungsrechts“ einerseits und dem erhöhten Verkehrsaufkommen andererseits war keine Folge zu leisten.

Nachbarinnen und Nachbarn sind gem. § 9 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Parteistellung kommt ihnen gem. § 10 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 im Anlagen-Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen zu. Diese geschützten Interessen sind grundsätzlich die Gefährdung von Leben oder Gesundheit bzw. von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten einerseits (Z 2) und die unzumutbare Belästigung, beispielsweise durch Lärm, Geruch oder Blendung andererseits (Z 3).

Eine Gefährdung dinglicher Rechte iSd § 11 Abs. 1 Z 2 Bgld. EIWG 2006 besteht nur dann, wenn diese in ihrer Substanz bedroht werden, indem ihre bestimmungsmäßige Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht wird (vgl. VwGH 27.1.2006, 2003/04/0130).

Eine Eigentumsgefährdung des unmittelbar an die Projektflächen angrenzenden Anrainergrundstücks Nr. 6195 der KG Weiden am See im Eigentum von Herrn Fuhrmann durch Errichtung und Betrieb der Photovoltaik-Anlage konnte nicht schlüssig dargelegt werden - insbesondere, da die Abstände des sinngemäß heranzuziehenden Gesetzes vom 24. November 1988 über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken, LGBl. Nr. 16/1989 idgF, nicht unterschritten werden. Die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts ist gem. § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 nicht als schutzwürdige Gefährdung des Eigentums von Nachbarn zu verstehen.

Das vorgebrachte, aber nicht näher konkretisierte, erhöhte Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der Anlage lässt kein durch das Bgld. EIWG 2006 zu schützendes, subjektives öffentliches Recht erkennen. Es lag somit keine zulässige Einwendung iSd AVG vor.

Eine sich aus einem erhöhten Verkehrsaufkommen etwaig ergebende unzumutbare Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 konnte im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden. Ein diesbezüglicher Immissionsschutz würde gem. Z 3a leg. cit. außerdem nur Eigentümern von Grundstücken im Grünland zukommen, wenn für dieses Grundstück bereits eine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde, was gegenständlich nicht der Fall ist.

### **Bezüglich Spruchpunkte III und IV:**

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

### **Bezüglich Spruchpunkt V:**

Bei einer Modulgesamtleistung von rund 117,62 MWp ist bei der gegenständlichen PV-Freiflächenanlage Neusiedl-Weiden mit einer Jahresproduktion von 136 GWh Strom zu rechnen, welcher über den Zeitraum der voraussichtlichen Anlagenlebensdauer von mindestens 30 Jahren in das öffentliche Netz eingespeist wird und somit dem Zweck der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Strom dient.

### **Hinweise:**

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.

- Den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

### **Kostenhinweis:**

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten III und IV festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 203,-** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 174,40 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 378,10** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **innen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist **Belegnummer 200617935** anzugeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:  
[http://e-government.bglld.gv.at/rechtsmittel\\_vv\\_amtlr](http://e-government.bglld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr)

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

### **Hinweise:**

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

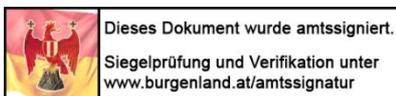
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) WindPV Operation GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Stadtgemeinde Neusiedl am See, Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See
- 3) Marktgemeinde Weiden am See, Raiffeisenplatz 5, 7121 Weiden am See
- 4) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 5) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt
- 6) Klaus Antonio Fuhrmann, Schulzeile 19, 7121 Weiden am See
- 7) Mag. phil. Dorothea Hareter, Heideweg 2, 7121 Weiden am See

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at](mailto:post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>